

Satzung

für den Friedhof der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stein, Martin-Luther-Kirche

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof steht im Eigentum der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Stein, Martin-Luther-Kirche und soll ein Gottesacker sein, auf dem die Toten der Gemeinde die Auferstehung erwarten. Das Verhalten der Friedhofsbesucher wird dadurch bestimmt.
- (2) Der Friedhof dient vorzugsweise der Bestattung von evangelischen Steiner Bürgern. Er nimmt aber alle Verstorbenen auf, deren Beisetzung von den Grabrechtsinhabern gewünscht wird.
- (3) Auswärtige können Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Genehmigung des Kirchenvorstands erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Der Kirchenvorstand führt die Aufsicht über den Friedhof.
Die Verwaltung obliegt dem Pfarramt Stein, Martin-Luther-Kirche.
- (2) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - a) es zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist,
 - b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle für Kranke und Behinderte, sowie andere von der Friedhofsverwaltung zugelassene Fahrzeuge,
 - b) zu rauchen

- c) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- g) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
- h) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Trauer- und Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind untersagt. Die Benutzung der Friedhofswege ist abweichend von § 3, Abs. 2a mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet.
- (2) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre MitarbeiterInnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen. Abfälle, Blumenschalen, Kunststoffabfälle sind mitzunehmen, ebenso Pflanzen- und Erdreste selbst zu entsorgen. Die Abfallbehälter sind ausschließlich für private NutzerInnen des Friedhofs zur Verfügung.
- (3) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen der Friedhofsverwaltung verstoßen hat.
- (4) Alle gewerblichen Arbeiten auf dem Friedhof sind im Pfarramt anzumelden. Jeder Gewerbebetrieb hat einen gebührenpflichtigen Genehmigungsschein im Pfarramt jährlich zu beantragen.

§ 5

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 6

Zeitpunkt der Bestattung

Der Zeitpunkt der Bestattung, der Überführung einer Leiche, sowie der Urnenbeisetzung wird von der Friedhofsverwaltung der Stadt Stein im Benehmen mit dem Pfarramt festgesetzt.

§ 7

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Die kirchliche Trauerfeier findet auf Wunsch der Angehörigen in der Kirche, oder in (bzw. vor) der Friedhofshalle statt. Dabei wird der Leichnam in der Friedhofshalle im offenen oder geschlossenen Sarg, in der Kirche nur im geschlossenen Sarg aufgebahrt.
- (2) Die kirchliche Trauerfeier ist ein öffentlicher Gottesdienst. Für ihn gelten die Leitlinien kirchlichen Lebens der VELKD.
- (3) Trauerfeiern der röm.-kath. Kirche wird das Gastrecht in der Martin-Luther-Kirche eingeräumt.
- (4) Nichtkirchliche Trauerfeiern finden nur in der Friedhofshalle oder am Grabe statt. Sie sind nur mit vorheriger Zustimmung des Pfarramtes zulässig und dürfen keine Äußerungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Diener empfunden werden können.

§ 8

Nutzungsrechte

- (1) Sämtliche Gräber auf dem Friedhof stehen im Eigentum der Kirchengemeinde. Der Grabrechtsinhaber erwirbt kein Eigentum am Grab. An ihm entstehen nur Rechte im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Das Grabrecht wird nur natürlichen Personen verliehen. Der Kirchenvorstand kann im Ausnahmefall auch juristischen Personen ein Grabrecht überlassen. Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofssatzung zu nutzen.
- (3) Über die Verleihung des Grabrechts wird dem Berechtigten eine Urkunde (Grabbrief) ausgestellt und mit der Friedhofssatzung übergeben.
- (4) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis des Grabrechts zu erbringen.
- (5) Nach Ablauf der 12-jährigen Ruhefrist besteht die Möglichkeit, innerhalb von drei Monaten das Grabrecht um jeweils sechs Jahre zu verlängern. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, den Grabrechtsinhaber an den Ablauf des Grabrechts zu erinnern. Nach Erlöschen des Grabrechts fällt die Grabstätte an die Verfügung durch die Kirchengemeinde zurück.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabrecht zurückgegeben werden. Rückerstattung der bezahlten Gebühren erfolgt nicht.

- (7) Die Übertragung des Grabrechts ist nur wirksam, wenn sie von der Friedhofsverwaltung in den Grabbrief und die Gräberkartei eingetragen wurde.
- (8) Schon bei der Verleihung des Grabrechtes soll die Nutzungsberechtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Grabrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst im Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Grabrechtsinhabers wirksam wird.
- (9) Wird zum Ableben der Nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der Grabrechtsinhaber mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen,
 - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.
- (10) Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Grabrecht mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (11) Der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung den Übergang des Grabrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Grabrechts wird der neuen Nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (12) Ist keine Person zur Übernahme des Grabrechts bereit, oder wird die Übernahme des Grabrechts dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, endet das Grabrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Grabrechts hingewiesen wird.

§ 9

Öffnen und schließen eines Grabes

Die Gräber werden vom städtischen Friedhofspersonal ausgehoben und zugefüllt.

§ 10

Grabstätten

- (1) **Einfache Gräber** - Größe: 2,00 mal 1,00 m, Tiefe: 1,80 m bzw. 2,40 m.
In ein auf eine Tiefe von 2,40 m ausgeschachtetes Grab, in dem bereits eine Leiche liegt, darf während der Ruhefrist noch eine weitere Leiche darüber beigesetzt werden.
- (2) **Doppel- und Dreifachgräber** – Größe: 2,00 m mal 2,00 m (bzw. 3,00 m), Tiefe wie einfache Gräber.
In ein Doppelgrab von geringerer Tiefe als 2,40 m, in dem eine Leiche in einer Tiefe von mindestens 1,50 m liegt, darf während der Ruhefrist auf der freien Seite noch eine weitere Leiche, ferner zwischen diesen noch die Leiche eines Kleinkindes in einer Tiefe von 1,00 m bestattet werden.
- (3) **Urnen**: Urnen können in den Gräbern in einer Tiefe von mindestens 0,80 m beigesetzt werden. Wie viele Urnen in einem Grab beigesetzt werden können, bestimmt die Friedhofsverwaltung.
- (4) **Grüfte (nur Bestand, keine Neuvergabe)**: Grüfte sind vor der Beisetzung durch das städtische Friedhofspersonal zu desinfizieren. Bei Weiterverkauf von Grüften werden die Gebeine in einem von der Friedhofsverwaltung bereit gestellten Grab beigesetzt.

- (5) **Urnengräber** (Größe 1,00 m mal 1,00 m, und 0,80 m mal 0,80 m) **und Urnenplätze vor der Mauer** (0,50 m mal 0,50 m): Für Urnengräber gilt Absatz 3 entsprechend. Urnengräber und Urnenmauerplätze (im Boden) dienen zur Bestattung von einfachen Urnen. Urnen und Überurnen müssen aus verrottbarem Material sein (Ausnahme: Urnenbeisetzung in Gräften).
- (6) **Pflegefreie:** In diesen Gräbern können **pro Platz (0,80 m mal 0,80 m)** vier Urnen beigesetzt werden. Der Gedenkstein wird erworben und kann durch einen Steinmetz persönlich gestaltet werden. Die Pflege des Grabes übernimmt die Friedhofsverwaltung. Weiterer Grabschmuck, Blumen und Gestecke sind auf den Urnengemeinschaftsgräbern nicht zugelassen. Urnen und Überurnen müssen aus verrottbarem Material sein.

§ 11 Ruhefrist

- (1) Der Ruheplatz in einem Grab bleibt nach der Erdbestattung für die Zeit der Ruhefrist gesperrt.
- (2) Die Ruhefrist beträgt einheitlich für alle Bestattungsarten 12 Jahre.
- (3) Bei der Belegung eines Grabes oder Urnenplatzes muss das Grabrecht für die volle Dauer der Ruhefrist erworben werden.

§ 12 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (3) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der oder des nächsten Angehörigen der oder des Verstorbenen und/oder der Nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Umbettungen werden vom städtischen Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (6) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an der Nachbargrabstätte und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 13 Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen werden ein Grabregister und ein chronologisches Beerdigungsregister geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Gestaltungsvorschriften

§ 14 Genehmigungspflicht

- (1) Die Errichtung, Änderung oder Erneuerung von Grabmälern oder deren Teilen, sowie die Erstellung von Fundamenten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Genehmigung ist mit Formblatt zu beantragen. Auf ihm muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 10 : 1 zu erkennen sein. Inschriften und verwendete Symbole sind anzugeben, ebenso die Namen des Verstorbenen, des Grabrechtsinhabers und des Verfertigers. Der Werkstoff ist zu beschreiben.
- (3) Die Genehmigung ist vor der Ausführung zu beantragen.
- (4) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Grabrechtsinhabers entfernt werden.

§ 15 Größe und Maße der Grabmale

- (1) Die Grabrechtsinhaber können zwischen stehenden und liegenden Steinen wählen. Beides auf einem Grab ist nicht gestattet.
- (2) Abdeckplatten dürfen höchstens 2/3 der Grabfläche bedecken.
- (3) Die Grabmale sollen in der Regel 1,40 m Höhe nicht überschreiten und in der Regel nicht mehr als 2/3 der Grabstätte breit sein.
- (4) Liegesteine sollen einheitlich in den Maßen 1,40 m x 0,70 m ausgeführt werden. Die Oberfläche ist gewölbt mit den Regelmaßen von 0,20 m und 0,23 m (mindestens jedoch 0,13 m). Bei Doppelgräbern sind Liegesteine nur in Verbindung mit einer Umrandung in Größe eines Doppelgrabes erlaubt.
- (5) Für die Urnengräber sind Abdeckplatten zugelassen.
- (6) An der Urnenmauer werden von der Friedhofsverwaltung für jeden Urnenmauerplatz Gedenktafeln aus Quarzit in den Maßen 0,42 m x 0,52 m angebracht. Sie verbleiben im Eigentum des Friedhofs.
- (7) Für die Beschriftung der Gedenktafeln wird eine einheitliche Schrifttype verwendet.

§ 16 Material und Gestaltung

- (1) Als Material werden alle Natursteine (Abs. 5 beachten!), sowie Holz und Metall zugelassen. Nicht zugelassen werden Kunststoffe.
- (2) Inschriften, Symbole und Darstellungen, welche die christliche Anschauung der Auferstehung der Toten leugnen, können nicht genehmigt werden.
- (3) Verboten ist das Anmalen von Grabsteinen und die Fassung von Schriften und Ornamenten mit aufdringlichen Farben. Fotografien dürfen an der Urnenmauer nicht angebracht werden, ansonsten höchstens in einer Größe von 8 cm.
- (4) Grabeinfassungen sind auch aus Kunststeinen zugelassen. Sie müssen jedoch farblich mit dem Grabmal harmonieren. Ihre Breite und Höhe (ab Erdoberkante) beträgt 0,08 m.

§ 17 Verbot von Grabmalen aus Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs.2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2006 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“

§ 18 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Grabrechts nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Bei Aufgabe des Grabrechts ist der Grabrechtsinhaber verpflichtet, das Grabmal und die Umrandung, sowie die Bepflanzung entweder selbst zu entfernen und zu entsorgen oder eine Steinmetzfirma damit zu beauftragen.

§ 19 Standesicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe und seinem Gewicht dauerhaft gegründet sein.
- (2) Der Grabrechtsinhaber hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

§ 20 Haftung

- (1) Der Grabrechtsinhaber muss die Standfestigkeit des Grabmals laufend überwachen. Er haftet für jeden Schaden, der anderen infolge seines Verschuldens durch stürzende Grabsteine oder -teile zugefügt wird.
- (2) Einmal im Jahr überprüft die Friedhofsverwaltung im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht die Standfestigkeit der Grabmale und die Instandhaltung der Bepflanzung.
- (3) Der Grabrechtsinhaber ist verpflichtet, bei Beanstandungen durch die Friedhofsverwaltung für sofortige Abhilfe zu sorgen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Grabsteine, die eine Gefährdung darstellen, auf Kosten des Grabrechtsinhabers umlegen lassen. Sie sind vom Grabrechtsinhaber umgehend wieder instand zu setzen.

§ 21 Grabbeepflanzung

- (1) Die Gräber sind vom Grabrechtsinhaber binnen vier Monate nach einer Beisetzung würdig herzurichten, zu bepflanzen und während der gesamten Laufzeit des Grabrechts instand zu halten. Zur ordnungsgemäßen Pflege gehört auch der unmittelbare Umgriff des Grabes.
- (2) Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Die Höhe von Thujaen und anderen Gehölzen darf zwei Meter nicht übersteigen.
- (3) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sind nicht zugelassen, ausgenommen Grablichter und Vasen.
- (4) Die Bepflanzung des Urnenfeldes vor der Mauer wird von der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Schnittblumen oder Topfpflanzen dürfen nur auf der zum Urnenplatz zugehörigen Platte niedergelegt bzw. aufgestellt werden.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Maßnahmen zur Einhaltung der von Ziff. 1 – 4 genannten Punkte durchzuführen.

§ 22 Abfallbeseitigung

- (1) Die Friedhofsabfälle sind getrennt zu entsorgen. Dabei dürfen ausschließlich die dafür vorgesehenen Abfallbehälter verwendet werden.
- (2) Der offene Großbehälter ist nur für kompostierbare Abfälle bestimmt.
- (3) Kränze sind auf dem bezeichneten Platz außerhalb des Friedhofs neben dem Großbehälter zu lagern.

- (4) Abräummaterial wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen oder Grabmale ist von den im Friedhof entgeltlich tätigen Gewerbebetrieben (Steinmetze, Gärtner u.a.) aus dem Friedhof zu entfernen.
- (5) Verpackungs- und Transportmaterial, wie z.B. Kunststoffsäcke für Erde oder Torf, Styroporpaletten, Blumentöpfe u.ä., das zur Durchführung einer gewerblichen Grabpflege in die Friedhöfe gebracht wird, ist wieder mitzunehmen und nicht im Friedhof zu entsorgen.

(6)

**§ 23
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Stein, 1. Januar 2019

Pfarrer Jochen Ackermann